



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Juli 2013 (05.07)
(OR. en)

10996/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0183 (NLE)

ACP 88
FIN 342
PTOM 20

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "AKP"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Nr. Komm.dok.: 10765/13 - COM(2013) 347 final
Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2013, einschließlich der zweiten Tranche 2013
 - Annahme

1. Am 11. Juni 2013 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf die zweite Tranche 2013¹ übermittelt.
2. Nach Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)² muss der Beschluss des Rates über den Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen und müssen die Mitgliedstaaten die zweite Tranche des Beitrags spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet worden sind.

¹ Dok. 10765/13.

² ABI. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

3. Die Gruppe "AKP" hat sich am 1. Juli 2013 auf einen geänderten Text verständigt, in dem der ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Betrag um 150 000 000 EUR gekürzt wurde. In dem geänderten Beschlussentwurf ist auch berücksichtigt, dass die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF im Jahr 2013 gegenüber den Schätzungen vom Oktober 2012³ um denselben Betrag sinken.
4. Die Kommission kann diesem geänderten Text zustimmen.
5. Die Gruppe empfiehlt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter, dass er den Rat ersucht,
 - den Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 10995/13 mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 Absatz 2 des Internen Abkommens für den 10. EEF⁴ als A-Punkt anzunehmen und
 - die beigefügte gemeinsame Erklärung Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs in der in sein Protokoll aufzunehmen.

³ Dok. 15521/12, S. 9.

⁴ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32, sowie Beschluss des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung des Internen Abkommens zwecks Einbeziehung Bulgariens und Rumäniens, ABl. L 202 vom 3.8.2007, S. 35.

Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs
für das Ratsprotokoll

"Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich gehen davon aus, dass es keine weiteren Kürzungen der Beitragszahlungen im Jahr 2013 geben wird und dass sich der auf 2014 übertragene Saldo nicht weiter erhöhen wird. Wir ersuchen außerdem darum, dass in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Obergrenze im Jahr 2014 gekürzt wird, diese Kürzungen auf die zweite Tranche angewandt werden, um den unterschiedlichen Berichtsjahren der Mitgliedstaaten für die Finanzberichterstattung Rechnung zu tragen."
